Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/5/29 8Ob667/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.1992

Norm

ABGB §295
ABGB §383
ABGB §477
ABGB §523 A

Rechtssatz

Das Jagdrecht als ausschließliche Befugnis, jagdbare Tiere zu hegen, zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen, steht dem Grundeigentümer als Ausfluß seines Eigentumsrechtes zu; ein selbstständiges dingliches Recht im Sinne des § 477 Z 5 ABGB kann nach den landesrechtlichen Jagdgesetzen (aus jagdwirtschaftlichen Überlegungen) nicht mehr begründet werden. Das Recht zur Abwehr von Störungen dieses Jagdrechtes steht daher grundsätzlich dem Grundeigentümer im Wege der Eigentumsfreiheitsklage und sonstiger Rechtsbehelfe zu.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 667/90
  Entscheidungstext OGH 29.05.1992 8 Ob 667/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0009829

Dokumentnummer

JJR_19920529_OGH0002_0080OB00667_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at